

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. Dezember 2020

**1237.**

**Stadtkanzlei, Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 7. März 2021**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Eidgenössische Vorlagen**

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 4. November 2020 findet am 7. März 2021 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Volksinitiative vom 15. September 2017 «Ja zum Verhüllungsverbot»
2. Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)
3. Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Bund.

## **2. Kantonale Vorlagen**

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. November 2020 findet am 7. März 2021 die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Verfassung des Kantons Zürich  
(Änderung vom 17. August 2020; Anpassung Grenzwerte)
2. Sozialhilfegesetz (SHG)  
(Änderung vom 15. Juni 2020; Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)
3. A. Kantonale Volksinitiative  
«Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben»  
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates  
Polizeigesetz (PolG)  
(Änderung vom 9. März 2020; Nennung der Nationalität bei Polizeimeldungen)

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Kanton.

## **3. Kommunale Vorlagen**

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss

- Nr. 3100/2020 (GR Nr. 2020/147) der Vorlage neue kommunale Wohnsiedlung Letzi, Quartier Altstetten, Gewährung von Baurechten; kommunaler Fuss- und Radweg; Objektkredit, zugestimmt hat und
- Nr. 3238/2020 (GR Nr. 2020/299) der Vorlage Investitionsbeitrag an die Kosten der Einhausung Schwamendingen und die Verbreiterung der Unterführung Saatlenstrasse, neuer Verpflichtungskredit aufgrund wesentlicher Zweckänderung, zugestimmt hat,

können diese Vorlagen am 7. März 2021 den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Weiter werden voraussichtlich im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020 die Vorlagen

- Areal Thurgauerstrasse, Quartier Leutschenbach, Neubau einer Schulanlage und Erstellen eines Quartierparks, Übertragung von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit (GR Nr. 2020/268), und
- Areal Guggach, Neubau einer Schulanlage und Erstellen eines Quartierparks, Übertragung von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit (GR Nr. 2020/369),

behandelt. Sofern der Gemeinderat diese Vorlagen am 16. Dezember 2020 zuhanden der Gemeinde verabschiedet, können sie ebenfalls am 7. März 2021 den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

#### **4. Wahlen**

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 hat der Bezirksrat Zürich die Ersatzwahl eines Mitglieds der reformierte Bezirkskirchenpflege Zürich auf den 7. März 2021 angeordnet. Da für die zu besetzende Stelle drei Wahlvorschläge vorliegen, ist eine Urnenwahl durchzuführen.

Auf kommunaler Ebene findet gemäss Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 897/2020 am 7. März 2021 jeweils der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Amtsdauer 2021–2027 in allen sechs Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreisen statt. Weiter finden im Schulkreis Letzi die Ersatzwahl des Präsidiums der Kreisschulbehörde für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 (STRB Nr. 1193/2020) und im Schulkreis Uto voraussichtlich die Ersatzwahl eines Mitglieds und des Präsidiums der Kreisschulbehörde für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 (STRB Anfang Januar 2021 vorgesehen) statt.

#### **5. Fristen und Veröffentlichung**

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im Städtischen Amtsblatt vom 3. Februar 2021 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Stadtkanzlei hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zwischen dem 7. und dem 14. Februar 2021 zugestellt werden.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlagen
  - Einhausung Schwamendingen mit Ueberlandpark, Erhöhung Investitionsbeitrag um 11,4 Millionen Franken auf 83,8 Millionen Franken
  - Schulanlage und Quartierpark Areal Thurgauerstrasse, Objektkredit von 78 Millionen Franken (unter Vorbehalt der Verabschiedung durch den Gemeinderat am 16. Dezember 2020)
  - Wohnsiedlung Letzi, Objektkredit von 57,76 Millionen Franken
  - Schulanlage und Quartierpark Areal Guggach, Objektkredit von 49 Millionen Franken (unter Vorbehalt der Verabschiedung durch den Gemeinderat am 16. Dezember 2020)wird auf den 7. März 2021 angesetzt.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 7. März 2021 nötigen Anordnungen zu treffen und die notwendigen Ausschreibungen im Städtischen Amtsblatt vorzunehmen.
3. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die für den Urnengang vom 7. März 2021 notwendigen Ausgaben zu tätigen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), die Stimmregisterzentrale, die Kreiswahlbüros, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die APG.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti